Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

75 Jahre
Demokratie
lebendig

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 29. September 2023
Bezug: Ihre Eingabe vom 6. Mai 2022;
Pet 2-20-15-8271-007357
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am 28. September 2023 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 20/8460), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

M. Stamm-Fibich

Martina Stamm-Fibich

Pet 2-20-15-8271

Gesetzliche Krankenversicherung
– Leistungen –

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird die Wiedereinführung der Sterbegeldzahlung gefordert.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, es gebe eine Zweiklassengesellschaft: Während die Hinterbliebenen der Beamten und Beamtinnen ein Sterbegeld erhielten, stehe es den Hinterbliebenen aller anderen Bürger und Bürgerinnen nicht zu, obwohl erhebliche Summen an Steuern und Beiträgen zur Krankenversicherung im Laufe eines Arbeitslebens gezahlt worden seien.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Zu diesem Thema liegt dem Petitionsausschuss eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt wird. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Zuschriften verwiesen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit wie folgt dar:

Zunächst ist anzumerken, dass bis zum 31. Dezember 1988 das Sterbegeld der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem geltenden Recht regelmäßig erhöht wurde. Zum 1. Januar 1989 wurden die Vorschriften jedoch neu geregelt. Ein Anspruch bestand seitdem nur noch, wenn der oder die Versicherte am 1. Januar 1989 versichert war. Das Sterbegeld wurde somit ab diesem Zeitpunkt zu einer auslaufenden Leistung. Fortlaufend ab 1994 betrug das Sterbegeld 2.100 Deutsche Mark bzw. ab dem Jahr 2002 1.050 Euro.

noch Pet 2-20-15-8271

Ab dem Jahr 2003 wurde der Betrag des Sterbegeldes auf die Hälfte, also auf 525 Euro, reduziert. Seit dem 1. Januar 2004 ist das Sterbegeld aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung gestrichen.

Bei dem Sterbegeld der gesetzlichen Krankenversicherung handelte es sich um einen Zuschuss zu den Bestattungskosten. Er war dem Grunde nach eine versicherungsfremde Leistung, da er nach dem Tode dessen, von dem er abgeleitet wird, an einen Dritten oder eine Dritte gezahlt wurde. Wie bereits erwähnt, wurde das Sterbegeld bereits vor Streichung dieser Leistung nur gezahlt, wenn der Verstorbene am 1. Januar 1989 versichert war. Die Hinterbliebenen aller, die nach diesem Zeitpunkt in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert worden sind, konnten bereits vor dem 1. Januar 2004 einen solchen Zuschuss nicht mehr erhalten.

Die Streichung des Sterbegeldes für Mitglieder und Familienversicherte war aus Sicht des Petitionsausschusses als Solidarbeitrag zur Stabilisierung der finanziellen Situation der gesetzlichen Krankenversicherung erforderlich und auch unter Vertrauensschutzaspekten zulässig.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Neuregelungen, die belastend auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen für die Zukunft einwirken (sogenannte unechte Rückwirkung), grundsätzlich zulässig. Voraussetzung ist, dass die Abwägung zwischen dem allgemeinen Wohl und Vertrauen des betroffenen Personenkreises auf den Fortbestand der (bisherigen) Rechtslage ergibt, dass das Allgemeinwohl den Vorrang verdient.

Die Stabilität der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung und damit auch der Lohnnebenkosten ist ein wichtiges Ziel des Allgemeinwohls. Dies kann Einschnitte in Leistungsbereichen erfordern, die dem Grunde nach nicht zum Aufgabenbereich der gesetzlichen Krankenversicherung gehören.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss die Wiedereinführung der Sterbegeldzahlung nicht zu unterstützen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition nicht entsprochen werden konnte.